

Wir waren kompliziert genug, die Maschine zu bauen, und wir sind zu primitiv, uns von ihr bedienen zu lassen.

Karl Kraus

Vorbemerkung

Die für jedes Urheberrecht grundsätzliche Frage, unter welchen Voraussetzungen das Urheberrecht als subjektives Recht entsteht, hat der deutsche Gesetzgeber eindeutig beantwortet: das subjektive Urheberrecht entsteht, wenn ein Werk gemäß § 2 UG vorliegt. „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UG).“ Der Gesetzgeber hat insoweit berücksichtigt, was bereits vor Erlass des Gesetzes in Rechtsprechung und Rechtslehre unter dem Begriff „Werk“ verstanden wurde.

Die Revolution der modernen Kunst auf allen Gebieten, insbesondere der Musik, verlangt jedoch eine Nachprüfung des urheberrechtlichen Werkbegriffs. Dies ist der Gegenstand der vorliegenden Arbeit, die zugleich eine Auseinandersetzung mit Max Kimmers „Das urheberrechtlich schützbare Werk“ enthält, dessen Thesen, wie es scheint, die überkommene Werkauffassung erschüttert haben.

Im ersten Kapitel wird der allgemeine Werkbegriff nach geltendem Recht den von Kummer neu eingeführten Kategorien gegenübergestellt. Der Musikwerkbegriff ist Gegenstand des zweiten Kapitels; das zeitgenössische Musikschaften wird insoweit berücksichtigt, als die Verwendung aleatorischer (lat. alea = Würfel) Verfahrensweisen urheberrechtliche Fragen aufwirft. Im dritten Kapitel werden Probleme behandelt, die sich für das Urheberrecht zum einen aus dem Einbruch der Elektroakustik in die Musik (Elektronische Musik), zum anderen daraus ergeben, daß der Computer am Vorgang der Werkschöpfung beteiligt ist.

Die Vereinbarkeit der im Anschluß an Kummer vertretenen Werkauffassung mit dem geltenden deutschen Urheberrecht wird im vierten Kapitel geprüft, das im übrigen Überlegungen de lege ferenda enthält.

Es war nicht beabsichtigt, historische oder rechtsvergleichende Untersuchungen anzustellen, soweit sie nicht sachlich geboten oder für ein besseres Verständnis unumgänglich erschienen.

